

Ordnungswidrig nach § 58 oder § 59 JArbSchG handelt, wer als Arbeitgeber

Erstuntersuchung (auch Nachuntersuchung)

eine Jugendliche oder einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt. (§ 32 Absatz 1)

Bußgeld je Fall je Jugendliche/r: 1.000,-- EUR

Berufsschule

einen Jugendlichen an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen beschäftigt oder nicht freistellt. (§ 9 Absatz 1)

Bußgeld je angefangene Arbeitsstunde je Jugendliche/r: 100,-- EUR

Ruhepausen

die Bestimmungen über die Ruhepausen für Jugendliche nicht einhält. Die Ruhepause wird gar nicht gewährt. (§ 11 Absatz 1)

Bußgeld je nicht gewährter Ruhepause je Jugendliche/r: 400,-- EUR

Samstags-/Sonntagsarbeit

eine Jugendliche oder einen Jugendlichen in unzulässiger Weise an Samstagen oder Sonntagen beschäftigt. (§§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1)

Bußgeld je Tag und je Jugendliche/r: 700,-- EUR

Unterweisung/Sicherheitsbelehrung

eine Jugendliche oder einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist.

→ § 29 Unterweisung über Gefahren (vor Beginn der Beschäftigung, bei wesentlichen Änderungen, vor erstmaliger Beschäftigung an Maschinen – mindestens halbjährlich)

Bußgeld je Fall und je Jugendliche/r: 1.000, -- EUR

Überstunden

eine Jugendliche oder einen Jugendlichen über die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt. (§§ 7,8)

Bußgeld bei Überschreiten bis zu 1 Stunde je Jugendliche/r: 100,-- EUR

Bußgeld bei Überschreiten von mehr als einer Stunde
je angefangene weitere ½ Stunde je Jugendliche/r: 100,-- EUR